

Špaňár, Július

## Heraklít Frg. 114

In: *Charisteria Francisco Novotný octogenario oblata*. Stiebitz, Ferdinand (editor); Hošek, Radislav (editor). Vyd. 1. Praha: Státní pedagogické nakladatelství, 1962, pp. 123-126

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/119525>

Access Date: 02. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

## HERAKLIT FRG. 114

Im Heraklit-Fragment 114: ξὺν νόμῳ λέγοντας ἰσχυρίζεσθαι χρῆ τῶι ξυνῶι πάντων, ὁκωσπερ νόμῳ πόλις, καὶ πολὺ ἰσχυροτέρως. τρέφονται γὰρ πάντες οἱ ἀνθρώπειοι νόμοι ὑπὸ ἐνός τοῦ θείου· κρατεῖ γὰρ τοσοῦτον ὄκοσον ἐθέλει καὶ ἐξαρκεῖ πᾶσι καὶ περιγίνεται wird fast im allgemeinen das „ὑπὸ ἐνός τοῦ θείου“ folgenderweise übersetzt: „von dem einen, göttlichen“ nämlich „Gesetz“. So Diels-Kranz<sup>1</sup>: „Wenn man mit Verstand reden will, muss man sich stark machen mit dem allen Gemeinsamen wie eine Stadt mit dem Gesetz und noch viel stärker. Nähren sich doch alle menschlichen Gesetze von dem einen, göttlichen; denn dieses gebietet, soweit es nur will, und reicht aus für alle (und alles) und ist sogar noch darüber“.

Dieselbe Fassung des „ὑπὸ ἐνός τοῦ θείου“ wie bei Diels-Kranz findet man auch bei Reinhardt<sup>2</sup> (θεῖος νόμος als Gegenteil zu ἀνθρώπειοι νόμοι), Capelle<sup>3</sup>, Gigon<sup>4</sup>, Walzer<sup>5</sup>, Mazzantini<sup>6</sup>, Jaeger<sup>7</sup>, Kirk<sup>8</sup>, um nur die bedeutendsten Namen anzuführen.

Die erste abweichende Übersetzung, soweit es mir bekannt ist, findet man bei Lassalle<sup>9</sup>, der das „ὑπὸ ἐνός τοῦ θείου“ übersetzt: „von dem *Einen* Göttlichen“. Lassalle sah demnach als Grundform „ἐν τὸ θεῖον“ an. Dieselbe Übersetzung finden wir später bei Snell<sup>10</sup>: „von dem *Einen*, dem Göttlichen“.

Fast genau so übersetzt H. Gomperz<sup>11</sup>: „aus dem *Einen*, das göttlich ist“ und Burckhardt<sup>12</sup>: „von dem *Einen*, dem göttlichen“.

Zuletzt hat sich mit diesem Problem H. Blass<sup>13</sup> befasst. Blass gibt vier Möglichkeiten an, wie man das „ὑπὸ ἐνός τοῦ θείου“ in dem erwähnten Fragment übersetzen kann:

1. „...von dem *einen* göttlichen Gesetz“, wobei „göttliches Gesetz“ verschiedene Bedeutungen haben kann, je nachdem, ob der Nachdruck auf „göttlich“ oder auf „Gesetz“ gelegt wird. Dies kann also bedeuten: a) Gesetz, dem das Epitheton ornans „göttlich“ zukommt; b) Gesetz des Gottes; insofern würde „göttlich“ Adjektiv sein, das die Herkunft des Gesetzes angäbe“.

2. „...von dem *Einem* dem göttlichen“. Hier ist die Rede von dem *Einen*, dem das Epitheton „göttlich“ zukommt. Der Nachdruck wird auf „ἐνός“ gelegt.

3. „...von dem *einen* Göttlichen“. Hier wird der Nachdruck auf τοῦ θείου gelegt. Das Göttliche steht im Mittelpunkt. Man spricht von ihm wie von dem *Einen*.

4. „...von dem *Einen*, (dem) Göttlichen“. Da sind „ἐνός“ und „τοῦ θείου“ im

Gleichgewicht. Jedes von den beiden wäre Synonym des anderen, würde es erklären und beleuchten.

Von den vier angegebenen möglichen Übersetzungen wurde die dritte von niemandem gebraucht.

Blass bemerkt<sup>14</sup>, dass man philologisch nicht entscheiden kann, welche von diesen Übersetzungen richtig sei. Doch hält er für unrichtig alle diejenigen Interpretationen, die aus der bis jetzt am meisten gebrauchten Grundform „θεῖος νόμος“ (nämlich ἐπὶ ἐνός τοῦ θείου νόμου) ausgehen, ob man θεῖος νόμος als λόγος, φύσις, πόλεμος oder als Gesetz des Gegensatzes und der Harmonie begreift, da der Wortlaut keinen Anlass zur Ergänzung mit νόμος gibt. Die Fassung des θεῖος νόμος im Sinne des Weltgesetzes betrachtet er gerade als Hegelsche Interpretation.

Daher deutet Blass zwei mögliche Übersetzungen an: a) „... von dem Einem, dem göttlichen“ und b) „... von dem Einem, dem Göttlichen“ und bemüht sich zu beweisen<sup>15</sup>, dass von diesen beiden Übersetzungen bloss die erste richtig ist: „es ernähren sich alle menschlichen Nomoi von dem Einem, dem göttlichen“. Man soll also τοῦ θείου als Adjektiv zu „ἐνός“ verstehen. Das Hen ist nach Blass das Sophon (Frg. 32): ἐν τῷ σοφῶν μόνον λέγεσθαι οὐκ ἐθέλει καὶ ἐθέλει Ζηγὸς ὄνομα.

Die Behauptungen von Blass sind meiner Ansicht nach nicht überzeugend, und zwar aus mehreren Gründen.

So finden wir bei Heraklit Fragmente, in denen der Wortlaut eine Ergänzung fordert, z. B. Frg. 78: ἡθος γὰρ ἀνθρώπειον μὲν οὐκ ἔχει γνώμας, θεῖον δὲ ἔχει.“ „Denn menschliches Wesen hat keine Einsichten, wohl aber göttliches“. Es handelt sich in diesem Fragment um die Antithese zwischen ἡθος ἀνθρώπειον und ἡθος θεῖον, wobei aber der Wortlaut eine Ergänzung mit dem Wort ἡθος zu θεῖον verlangt. Dies wurde von niemandem in Zweifel gestellt. Eine ähnliche Analogie finden wir im Fragment 114. Dass es sich in diesem Fragment um die Antithese zwischen εἰς und πάντες handelt, darauf hat Gigon<sup>16</sup> hingewiesen, wobei er betonte, wie gerade diese Antithese für Heraklit besonders wichtig ist. Doch geht es hier auch um die Antithese zwischen οἱ ἀνθρώπειοι νόμοι und ὁ θεῖος νόμος, welche Antithese mindestens so wichtig ist wie diejenige zwischen εἰς und πάντες. Per analogiam nach dem Fragment 78 muss man daher τοῦ θείου mit dem Wort „νόμου“ ergänzen.

Einen weiteren Beweis, dass wir bei der Erklärung des Fragmentes 114 von der Grundform θεῖος νόμος ausgehen müssen, gewähren uns die Zeugnisse der antiken Gewährsleute, die gerade ein Nachhall des Heraklit-Fragmentes 114 sind und auf sein θεῖος νόμος deuten.

So lesen wir bei Pseudo-Epicharm Frg. 23 B 57 (dieses Fragment stammt aus der Politeia des Flötenspielers Chrysogonos, eines Zeitgenossen von Alkibiades), welches noch in das V. Jahrhundert gehört:

ὁ λόγος ἀνθρώπους κυβερνᾷ κατὰ τρόπον σώιζει τ' ἀεὶ  
ἔστιν ἀνθρώπων λογισμός, ἔστι καὶ θεῖος λόγος·  
ὁ δὲ γε τάνθρώπου πέφυκεν ἀπὸ γε θείου λόγου, κτλ.

Dass diese Verse zum Heraklit-Fragment 114 stimmen, gibt es keinen Zweifel, nur anstatt des θεῖος νόμος ist da θεῖος λόγος. Schon Busse<sup>17</sup> hielt diese Verse für beeinflusst von einem späteren Herakliteer. Sogar betont er, und ganz richtig, dass die Stoiker nicht als Schöpfer des Gedankens von θεῖος λόγος angesehen werden können, aber dass sie diesen Gedanken, wie es scheint, von den Herakliteern übernommen haben.

Eine Reminiszenz an dieses Fragment finden wir später bei Kleantes, der sich

eng an Heraklit hält, und das im Hymnus auf Zeus 20 ff, wo sich neben θεοῦ (κοινός) νόμος = θεῖος νόμος auch σὺν νόῳ (bei Heraklit σὺν νόῳ) befindet.

οὔτε ἐσορῶσι θεοῦ κοινὸν νόμον, οὔτε κλύουσιν,  
ὧ̄ κεν πειθόμενοι σὺν νόῳ βίον ἐσθλὸν ἔχοιεν.

Dass das Fragment 114 in den Kreisen der Stoiker bekannt war, geht es auch aus Plutarch De Isid. 45, 369 A hervor, der die Paraphrase der Schlussworte den Stoikern zuschreibt: Οὔτε . . . ἐν ἀψύχοις σώμασι τὰς τοῦ παντός ἀρχὰς θετέον, ὡς Δημόκριτος καὶ Ἐπίκουρος, οὔτ' ἀποίον δημιουργὸν ἕλης ἕνα λόγον καὶ μίαν πρόνοιαν, ὡς οἱ Στωικοί, περιγινόμενῃν ἀπάντων καὶ κρατοῦσαν ἀδύνατον γὰρ ἢ φλαῦρον ὀτιοῦν, ὅπου πάντων, ἢ χρηστόν, ὅπου μηδενός ὁ θεὸς αἴτιος, ἐγγενέσθαι.

So auch der Scholiast zu Nicander 22 A 14 a legt dem Heraklit eine Lehre von θεῖος νόμος bei: ὅτι δὲ δουλεύει ἡ θάλασσα καὶ τὸ πῦρ ἀνέμοις, κατὰ θεῖον νόμον δηλονότι, τοῦτο δὲ καὶ Ἡράκλειτος καὶ Μενεκράτης εἴρηκεν.

Aus der kurz gefassten Interpretation sowie auch aus den Zeugnissen antiker Gewährsleute geht klar hervor, dass wir an der Diels-Kranz'schen Übersetzung festhalten müssen, nämlich dass das „ὑπὸ ἐνός τοῦ θεῖου“ im Frg. 114 mit dem Wort „νόμου“ zu ergänzen und infolgedessen „von dem einen göttlichen“, nämlich „Gesetz“ zu übersetzen ist.

Zuletzt noch kurz, was wir unter dem „göttlichen Gesetz“ zu verstehen haben. Aus den Fragmenten 1, 2 und 114 geht hervor, daß dieses „göttliche Gesetz“ der ewige Logos ist<sup>18</sup>, nach dem alles geschieht und der doch den Menschen verborgen ist. Der sachliche Gehalt aber dieses Logos ist: Alles ist Kampf von Gegensätzen und alles ist Einheit der Gegensätze.

BRATISLAVA

JULIUS ŠPAŇÁR

- <sup>1</sup> Die Fragmente der Vorsokratiker I<sup>8</sup>, Berlin 1956, 176.
- <sup>2</sup> Parmenides und die Geschichte der griechischen Philosophie, Bonn 1916, 215.
- <sup>3</sup> Geschichte der Philosophie I, Berlin 1922, 67.
- <sup>4</sup> Die Untersuchungen zu Heraklit, Leipzig 1935, 13.
- <sup>5</sup> Eraclito, Firenze 1939, 114.
- <sup>6</sup> Eraclito, Roma 1945, 183.
- <sup>7</sup> Die Theologie der frühen griechischen Denker, Stuttgart 1953, 134.
- <sup>8</sup> Heraclitus. The cosmic fragments, Cambridge 1954, 48.
- <sup>9</sup> Die Philosophie Herakleitos des Dunklen von Ephesos, Neue Ausgabe herausg. von *E. Schirmer*, Leipzig 1910, IV. Band 1107.
- <sup>10</sup> Heraklit, Fragmente, Griechisch und Deutsch, München 1926, 14.
- <sup>11</sup> „Heraklits Einheitslehre“ von *Alois Patin* als Ausgangspunkt zum Verständnis Heraklits, *W. S.* 43, 1922/23, 114.
- <sup>12</sup> Heraklit. Insel-Bücherei, No 49, 19.
- <sup>13</sup> Gott und die Gesetze. Ein Beitrag zur Frage des Naturrechts bei Heraklit (Fragment 114), Bonn 1958, 26ff.
- <sup>14</sup> a. a. O. 27.
- <sup>15</sup> a. a. O. 31.
- <sup>16</sup> a. a. O. 14.
- <sup>17</sup> Der Wortsinn von *λόγος* bei Heraklit, *RhM* 75, 1926, 212.
- <sup>18</sup> Ich verbinde im Frg. 1 *ἀεί* mit *ἕντος* nach dem Frg. 2 (*τοῦ λόγου δ' ἕντος ξυνοῦ*) und nicht mit *ἀξύνετοι*. Endlich auch diejenigen, die *ἀεί* mit *ἀξύνετοι* verbinden, leugnen nicht, dass der Logos, „nach dem alles geschieht“, ewig ist. Eine Doppelbezogenheit, nämlich *ἀεί* mit *ἕντος* und zugleich mit *ἀξύνετοι* verbinden wollen (*ἀπὸ κοινοῦ*), wie wir es in der letzten Zeit z. B. bei *Brecht*, *Gigon*, *Kranz* und *Jeanniére* finden, scheint mir unwahrscheinlich.